



EASY SOFTWARE

Lizenzbedingungen für EASY for Dynamics 365 Business Central – Cloud Service

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Lizenznehmer (Kunde) erhält von der EASY SOFTWARE AG (EASY) unter der aufschiebenden Bedingung der vertragsgemäßen Bezahlung des Lizenzentgelts das nicht ausschließliche, zeitlich befristete, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software EASY for Dynamics 365 Business Central im vertraglich vereinbarten Umfang als Cloud Service zu nutzen (Nutzungsrecht). Der funktionale Umfang des Nutzungsrechts, die Service Level und das Preismodell ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung zu dem Service, die unter <https://docs.easy-cloud.de/365BC-cloud/de> verfügbar ist.
- 1.2 Eine Lizenzierung als On-Premises- oder Miet-Software richtet sich nach gesonderten Lizenzbedingungen für „EASY for Dynamics 365 Business Central“.
- 1.3 EASY räumt dem Kunden das Nutzungsrecht gegen Zahlung ratierlich gezahlten Entgelts ein (Subskription). Die Höhe des Entgelts bemisst sich an der Metrik, die nachstehend näher beschrieben ist.
- 1.4 Der Kunde kann das eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen („Konzernlizenz“), erstrecken, wenn EASY dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lizenz- oder Systemschein ausdrücklich eingeräumt hat.
- 1.5 Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die auf Zeit zur Verfügung gestellten Services festgelegten weiteren Beschränkungen (z. B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.

§ 2 Grundlage für die Lizenzierung (Metrik)

- 2.1 Das Lizenzentgelt für das Softwareprodukt EASY for Dynamics 365 Business Central Cloud Service bemisst sich an folgender Metrik:

Die Nutzungserlaubnis wird für eine definierte Anzahl von Named Usern für einen definierten EASY for Dynamics 365 Business Central - Tenant erworben.

Preisbildung und Staffeln ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der EASY Software AG.

Ausschlaggebend für die Anzahl an Lizenzen ist die Gesamtanzahl der Microsoft Dynamics 365 Business Central-User, da allen Usern die DMS- und Archivierungsfunktionalitäten von EASY Archive zur Verfügung gestellt werden.

- 2.2 Der Kunde hat EASY regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Gesamtzahl seiner Microsoft Dynamics 365 Business Central-User und zeitnah eine Erweiterung der Nutzeranzahl im lizenzierten Business Central System mitzuteilen.
- 2.3 Eine gesonderte Softwarepflege muss nicht vereinbart werden.
- 2.4 Eine Installation von Software durch den Kunden ist – bis auf eine initiale Einrichtung einer Schnittstelle - grundsätzlich nicht erforderlich, da es sich um einen Cloud Service (Software as a Service) handelt. Ein gesonderter Installationsbedarf kann sich aus der Leistungsbeschreibung zu dem Produkt ergeben.
- 2.5 EASY darf automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in dem Service bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken.
- 2.6 EASY darf nur in vorab schriftlich begründeten besonderen Ausnahmefällen Überprüfungen vor Ort durchführen, und dies auch nur, soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er EASY bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde nur dann, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt.
- 2.7 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt vom Vertrag oder Laufzeitende) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein. Gegebenenfalls weitere überlassene Vertragsgegenstände gibt er unverzüglich an EASY heraus. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.
- 2.8 EASY gewährleistet, dass die Nutzung der Services frei von Rechten Dritter ist, und

stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung frei. Die Freistellung setzt voraus, dass

- der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
 - der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
 - der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
 - der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.
- 2.9 EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Services weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY
 - dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
 - die den Services zugrunde liegende Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.
 - 2.10 Ist EASY zu einer Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 3 Weitere Nutzungsrechte

- 3.1 Der Kunde erhält die Erlaubnis, den Service zeitlich befristet zu Testzwecken zu nutzen. Eine zusätzliche Lizenzierung eines EASY-Archivs ist für diese Testscenarien nicht erforderlich. Ist in dem Angebot, in der Bestellung bzw. in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt, beträgt die zeitliche Befristung 90 Tage ab Aktivierung.
- 3.2 Der Kunde ist technisch nicht in der Lage und auch nicht berechtigt, den Service zu verändern oder durch Dritte verändern zu lassen. Ändert der Kunde den Service, verliert er sowohl seine Nutzungsrechte sowie sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche. In den Fällen einer unerlaubten Änderung behält sich EASY Schadensersatzansprüche vor.
- 3.3 Etwaig bestehende Rechte des Kunden nach § 69e UrhG bleiben unberührt.
- 3.4 Weitergehende Rechte an der Software erhält der Kunde nicht.
- 3.5 Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Hinweise auf die Urheberschaft, die sich innerhalb des Services oder in der Produktdokumentation befinden, beachten.

§ 4 Lizenzentgelt und Nutzungsdauer

- 4.1 Für die vertragsgemäße Nutzung der Software zahlt der Kunde ein Lizenzentgelt gemäß Servicebeschreibung bzw. gemäß gesondertem Angebot.
- 4.2 Das Lizenzentgelt für die Subskription eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts wird vorschüssig fällig, wenn und insoweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Lizenzentgelts für mehr als 3 Monate in Verzug, hat EASY das Recht der außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrags, mit der Folge, dass der Kunden mit Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung sein Nutzungsrecht verliert.
- 4.3 Die Laufzeit eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts beträgt 12 Monate, wenn und insoweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.

§ 5 Sonstige „Allgemeine Lizenzbedingungen“

Ergänzend und nachrangig gelten die „Allgemeinen Cloud Servicebedingungen“ der EASY SOFTWARE AG (<https://easy-software.com/de/contracts/acb/>).

Mülheim an der Ruhr, den 01. November 2020

Anhang 1 der Lizenzbedingungen

Service Level für EASY for Dynamics 365 Business Central – Cloud Service



EASY SOFTWARE

Anlage 1 der Lizenzbedingungen – Service Level für EASY for Dynamics 365 Business Central Cloud Service

1 LEISTUNGSGEGENSTAND

- 1.1 EASY erbringt für den EASY for Dynamics 365 Business Central Cloud Service (Software-Service) nachstehende Service Level, wenn und insoweit in der Leistungsbeschreibung zu dem Service (<https://docs.easy-cloud.de/365BC-cloud/de>) oder in einer gesonderten schriftlichen Absprache nicht Abweichendes geregelt ist. Ziel ist es, Systemstörungen zu verhindern oder zu beheben, um ungeplante Systemausfälle in Anzahl und Dauer so gering wie möglich zu halten.
- 1.2 Diese Regelungen bzw. individuell getroffene Absprachen gehen den allgemeinen Softwarepflegebestimmungen der EASY vor.

2 SERVICE LEVEL

- 2.1 Begriffsdefinition
 - Arbeitstag:* Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, exklusive der bundesweit gesetzlich festgelegten Feiertage.
 - Reaktion:* Die Aufnahme und Analyse der Störungsmeldung bzw. das Festlegen der Störungsursache.
 - Reaktionszeit:* Die Zeit zwischen Meldung und erster Reaktion, gemessen während eines Arbeitstages (Zeitraum bis zur ersten qualifizierten Rückantwort).
 - Releasewechsel oder Update:* Das Installieren der nächst höheren Softwareversion, gemessen an der installierten Softwareversion – und Bereitstellung des darauf basierenden SaaS (Service).
 - P1 – Systemstörung:* Systemstillstand, d. h. Ausfall des Gesamtsystems, keine Produktion mehr möglich.
 - P2 – Systemstörung:* Kritischer Systemzustand, d. h. Ausfall eines relevanten Teilsystems, eine eingeschränkte Produktion ist möglich.
 - P3 – Systemstörung:* Ausfall unkritischer Systemkomponenten, keine relevante Störung des Produktionsbetriebes.
- 2.2 Störungsmeldungen und Anfragen
 - Störungen und Anfragen können der EASY ausschließlich durch eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Kunden über das Supportportal der EASY übermittelt werden. Die Einweisung der Mitarbeiter des Kunden erfolgt für die eingesetzten Produkte durch EASY spätestens bei Projektende.
 - Die zu autorisierenden Ansprechpartner werden spätestens einen Monat nach Wartungsvertragsabschluss durch den Kunden benannt.
- 2.3 Wartungsleistung
 - EASY übernimmt folgende Serviceleistungen für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Services.
 - Softwarepflege:* Kostenlose Service-Updates und -Upgrades der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Services (Leistungsvorbehalt der EASY).
 - Störungsannahme:* Die autorisierten Mitarbeiter des Kunden können ihre Anfragen elektronisch über das Supportportal stellen, die dann durch EASY bearbeitet werden. Der Kunde meldet auftretende Probleme mit dem Service ausschließlich über dieses Portal.
 - Reaktionszeiten:* Innerhalb eines Arbeitstages werden Reaktionszeiten von einer Arbeitsstunde für P1-Systemstörungen, acht Arbeitsstunden für P2-Systemstörungen und sechzehn Arbeitsstunden für P3-Systemstörungen und sonstige Anfragen eingehalten.
 - Störungsbehebung:* EASY ist bemüht, eine auftretende Störung möglichst schnell und effizient zu beheben.
- 2.4 Ausschluss
 - Die Serviceleistungen umfassen nicht:
 - Installation von kundenseitig eingesetzter Hard- und Software zum Zwecke der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft sowie Durchführung der Installationen von Updates in kundeneigenen Systemen,
 - die Entwicklung von Softwareprogrammen, die andere Funktionen aufweisen als in der Leistungsbeschreibung für den Service festgeschrieben
 - die Einführung und Schulung des Kunden
 - die Fehlerbeseitigung und Beratung bei Fehlern, die auf eine fehlerhafte Bedienung oder Dateneingabe durch den Kunden zurückzuführen sind
 - die Wiederherstellung von verlorenen oder beschädigten Datenbeständen sowie beschädigten Systemumgebungen, die nicht eindeutig durch Eingriffe von EASY hervorgerufen wurden.

3 RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1 EASY ist zur Wartung der den Services zugrundeliegenden Software verpflichtet. Der Kunde führt selbst oder durch Dritte keine Wartungs- und sonstigen relevanten Arbeiten an den Services aus. Soweit der Service nativ Customizing bzw. Parametrisierung oder Administration zulässt, kann der Kunde dies durchführen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die durch ihn selbst durchzuführenden Arbeiten ausschließlich gemäß Leistungsbeschreibung der EASY auszuführen.
- 3.3 Falls für die Einhaltung der Service Level nötig, ist eine Online-Fernwartungsverbindung einzurichten, die der Kunde der EASY zur Verfügung stellt. Soweit technisch möglich, ist die Fernwartungsverbindung vom Typ Site-to-Site-VPN. Stellt der Kunde keine entsprechenden Fernwartungsmöglichkeiten zur Verfügung, werden die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen gemäß Nachweis in Rechnung gestellt.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Erbringung der Service Level notwendige Mitwirkung zu gewähren.

- 3.5 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten auf geeigneten Medien sowie für die Aufbewahrung dieser Datenträger zuständig. Ebenso für den regelmäßigen Test zum erfolgreichen Wiederherstellen des gesicherten Systemzustands.
- 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Einhaltung ihrer Pflichten notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

4 BEGINN DER SUPPORT-SERVICES

Wann die Support-Services beginnen, bestimmen die Parteien in der entsprechenden Auftragsbestätigung. Ist dort nichts näher bestimmt, beginnen die Support-Services mit Beginn der Vertragslaufzeit zur vertragsgemäßen Nutzung der Software-Services.